Düsseldorfer Zeitung.

№ 131. Mittwoch den 12. Mai. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Berlin (Zuschrift der Hamburger Juden an v. Beckerath; Eintheilung der Tumultuanten; die Kosten des vereinigten Landtags; der Dombau). Pillau (Tumult). Köln (der „Rhein. Beob.").
Oestreich. Wien (Kornwucher; Leichenbegängniß des Erzherzogs Carl). Prag (Militärverstärkungen nach einigen Kreisen verlangt).
Rußland und Polen. Petersburg (Erklärung in Betreff der Uebereinkunft mit der Bank von Frankreich).
Frankreich. Paris (Entlassungsgesuch der Minister des Krieges, der Marine und der Finanzen; General Cubieres; Gynord).
Großbrittanien. London (die irischen Armen; abermalige Niederlage des Ministeriums im Oberhause; Gerücht von Auflösung des Parlaments; die Finanzkrisis).
Spanien. Madrid (Serrano).
Griechenland. Athen (Häufung innerer und äußerer Schwierigkeiten).
Amerika. Newyork (die Einnahme von Vera-Cruz).

Die zweite Beilage zu Nr. 130 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 4. Mai.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

Landtags-Kommissarius: Ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern nur eine kurze Aufklärung geben. Der Abschnitt der rheinischen Kommunalordnung über den vorliegenden Gegenstand enthält auch die Vorschrift: „Dem Angeschuldigten steht gegen die Beschuldigungen der Rekurs an die Regierung zu."

Marschall: Wünscht die Versammlung den Schluß der Debatte?

(Ueberwiegende Majorität dafür.)

Secretair von Bockum-Dolffs: (verliest die abzustimmende Frage.) Soll Artikel 3, §. 1 des Entwurfs beibehalten werden?

(Abstimmung durch Aufstehen; die Zählung ergibt 203 dagegen und 302 dafür.)

Referent Abg. Graf von Stosch: Der Passus 4 des §. 1 lautet: (liest vor) „oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Dies bezieht sich auf die Personen, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß der Unbescholtenheit verweigern. Im Leben treten Fälle ein, wo Jemand von den Gesetzen, von den Richtern nicht erreicht werden kann, und trotzdem müssen wir sagen, wir können mit diesem Manne nicht zusammenleben. Für derartige Fälle nun, die hohe Versammlung wird mir Spezialitäten erlassen, ich sage für derartige Fälle bestimmt dieser Passus, daß die Standesgenossen ein Ehrengericht bilden sollen, und nach der Ansicht, die hierüber in der Abtheilung vorgeherrscht hat, ist dies der einzige Weg, die beabsichtigte Reinhaltung der ständischen Versammlungen in ihrem vollen Umfange erreichen zu können, und demzufolge scheint es unzweifelhaft, daß, wie schon §. 3 thut, den Standesgenossen die Befugniß zuerkannt werde, diejenigen, denen sie das Anerkenntniß der Unbescholtenheit versagen, aus ihrer Mitte auszuschließen.

Marschall: Zu diesem Passus hat der Abgeordnete Hansemann ein Amendement eingebracht, und ich bitte, es zu entwickeln.

(Von verschiedenen Seiten Ruf zur Abstimmung).

Marschall: Das Amendement müssen wir doch anhören.

Abg. Hansemann (vom Platz): Das Amendement, das ich gestellt habe, geht weiter als das Gesetz, und da es nicht gedruckt worden ist, so muß ich darauf verzichten, es in seiner Ganzheit vorzutragen. Es geht dahin, ob in allen Fällen die Standesgenossen, d. h. die Wähler, oder in einzelnen Fällen eine gesammtständische Versammlung zu entscheiden hat, und deshalb möchte ich den Antrag machen, daß man diesen Art. 4 einstweilen aufschiebe.

Marschall: Der Antrag geht dahin, die Beschlußnahme über Art. 4 auszusetzen. Die Gründe dafür wollen mir nicht recht einleuchten, wenigstens wäre es nöthig, dieselben näher zu entwickeln. Der Herr Abg. Hansemann hat nämlich eine Schrift eingereicht, welche die Amendements enthält, die er gestellt hat. Diese Amendements bestehen darin, daß vom Art. 3 an Alles gestrichen werden soll und dagegen neue Gesetz-Bestimmungen, auf neuen Grundsätzen beruhend, angenommen werden sollen. Ehe wir zu diesen neuen Bestimmungen kommen, muß das Allerhöchst proponirte Gesetz durchgegangen werden, und sollte das Gesetz verworfen werden, so würde sich dann erst fragen können, ob an die Stelle desselben das Amendement treten soll. Wollte der geehrte Abgeordnete vielleicht im Allgemeinen entwickeln, von welchen Ansichten er bei seinen Vorschlägen ausgegangen ist? Es würde dies vielleicht zur leichteren Uebersicht wesentlich beitragen.

Abg. von Auerswald: Eine einzige Frage würde ich mir zuvor an den Abgeordneten erlauben: ob er nämlich die Reservation des Paragraphen wünsche, und ob er hierbei von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß, wenn hier gesagt ist, Standesgenossen, dadurch die größeren ständischen Versammlungen, die auch aus Standesgenossen bestehen, ausgeschlossen sind, ob er diese nicht für Standesgenossen hält?

Abg. Hansemann: Die Frage, welche das geehrte Mitglied aus Preußen so eben gestellt hat, beantworte ich dahin, daß, wie mir scheint, der Gesetz-Entwurf hier davon ausgeht, daß die Standesgenossen jedesmal die Wähler sind, und so verstehe ich es auch. Das Amendement, das ich vorgeschlagen habe, und welches, wie der Marschall bemerkt hat, durchgreifend ist, geht darauf hin, daß den Standesgenossen, den Wählern, allerdings das Recht der Versagung in gewissen Fällen zustehen soll, daß aber auch den gesammten ständischen Versammlungen, welche aus verschiedenen Ständen zusammengesetzt sind, wie wir sie hier sehen oder in den Provinzial-Landtagen und in den Kreisständen sehen, auch das Recht zustehen möge, eine solche Versagung auszusprechen. Weil diese Frage später zur Erörterung kommen wird, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß man den Passus 4 einstweilen aufschieben möge, weil sich vielleicht ergeben würde, daß man bei diesem Passus zu dem Ausdruck „Standesgenossen" noch „Mitglieder der Landtage" hinzusetzen möge. Dies ist die kleine Abänderung. Es wird dadurch durchaus nichts präjudizirt.

Marschall: Es will mir scheinen, daß nichts dadurch präjudizirt würde, wenn wir jetzt den Beschluß über Art. 4 fassen. Wenn sich dann später zeigen sollte, daß wir Zusätze machen müssen, so würde dieser von der Berathung nicht ausgeschlossen bleiben.

Abg. Hansemann: Dann habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Secretair von Bockum-Dolffs: verliest die Frage: Soll der Artikel 4 des § 1 beibehalten werden?

Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehaltung sind, bitte ich aufzustehen.

(Der Artikel wird mit bedeutender Majorität angenommen.)

Referent Graf von Stosch: Der §. 2 des Gesetz-Entwurfs lautet (liest vor): „In den unter I. 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Verfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt."

Aus dieser Bestimmung erhellt, daß in den von 1 bis 3 beregten Fällen die Unfähigkeit, an ständischen Berathungen Theil zu nehmen, sofort eintreten muß, sobald der Vorsitzende Kenntniß davon erlangt hat, daß das Erkenntniß der Unehrenhaftigkeit rechtskräftig geworden ist, event. daß das ehrengerichtliche Erkenntniß nach §. 50 des Gesetzes vom 20. Juli 1843 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, event. daß die Ausschließung von bürgerlichen und Gemeinde-Rechten formell gültig ausgesprochen ist. Im Wege der Instruction wird dafür Sorge zu tragen seyn, daß der Vorsitzende der Versammlung (also bei Kreisständen der Landrath, event. der erste Kreis-Deputirte, bei Kommunal-Landtagen der von den Ständen gewählte und von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende, beim Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall) rechtzeitig von diesem Erkenntniß, event. von diesem Beschluß Kenntniß erhalte.

Stimme vom Platz: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß nach dem Beschluß der Versammlung die Punkte 2 und 3 weggefallen sind.

Referent: Ich habe auch nur gesagt eventuell.

Marschall: Wünscht Jemand das Wort über Artikel 2?

Eine Stimme. Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß zu Anfang des §. 2 gesetzt werde „in den unter 1 a. und b. gedachten Fällen tritt u. s. w."

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß von einer Fassung des Artikels nicht die Rede ist, sondern blos von dem Gutachten der Stände, welches dahin geht, daß Punkt 2 und 3 wegfallen sollen, unter Entwickelung der Gründe der Minorität.

Abg. Mevissen: Ich beantrage, daß die Versammlung zu §. 2 die Abänderung beschließt, daß es nur heißt: „in den unter 1 ad a. und b. gedachten Fällen."

Marschall: Möchte es sich nicht von selbst verstehen, daß die Fassung nach dem Beschluß über Nr. 1 sich auch auf Nr. 2 beziehen müsse; es frägt sich also, ob unter diesen Voraussetzungen die Versammlung den Artikel 2 annehmen will?

Sekretär von Bockum-Dolffs (verliest die Frage).

Soll der Artikel II. des Gesetz-Entwurfs mit Berücksichtigung der bisherigen Abstimmung beibehalten werden?

Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehalung sind, bitte ich, aufzustehen.

(Der §. II. wird durch Majorität angenommen.)

Referent Graf von Stosch: Der §. 3 schreibt das Verfahren vor, welches einzuschlagen ist, wenn das Urtheil über die Bescholtenheit auf subjektiver Ueberzeugung beruhen sollte. Die Abtheilung hat hierbei eine Bemerkung über die Fassung gemacht, nämlich, daß dieser Paragraph übersichtlicher seyn würde, wenn mehrere Unterabtheilungen eintreten möchten. Derselbe zerfällt nämlich in fünf verschiedene Theile. Passus 1 und 2 enthält die Berechtigung und die Verpflichtung zur Anklage; Passus 3 und 4 die Einleitung der Klage; Passus 5 entscheidet, ob das Verfahren einzuleiten ist; Passus 6, 7 und 8 bezeichnen den Gang der ersten Instanz, und Passus 9, 10 und 11 den der zweiten Instanz. Das ist blos eine Fassungs-Bemerkung, und ich wünsche, daß die Versammlung derselben sich anschließen möchte.

Marschall: Von diesem Paragraphen fangen nun die Amendements des Herrn Abg. Hansemann an, sie würden jedoch für die jetzige Berathung schwerlich zu berücksichtigen seyn und erst dann in Betracht kommen, wenn das ganze Gesetz durchgegangen ist und nicht den Beifall der Versammlung gefunden hat. Würde der Antragsteller damit einverstanden seyn?

Abg. Hansemann: Ich würde mir erlauben, bei jedem Theile des Gesetzes dasjenige Amendement vorzutragen, welches ich für zweckmäßig halte, z. B. zu diesem Passus die drei ersten Sätze.

Marschall: Dann bitte ich, das Amendement zu diesem Paragraphen jetzt zu entwickeln.

Abg. Hansemann: Der Anfang dieses Artikels setzt fest, in welchen Formen die Anklage gegen ein Mitglied aus Mangel an Ehrenhaftigkeit stattfinden soll; nämlich dem Vorsitzenden jeder Versammlung wird die Pflicht auferlegt, Alles das, was gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes spricht, zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, und jedes einzelne Mitglied soll das Recht haben, ein Gleiches zu thun, um darauf nun den Antrag auf Versagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit zu gründen. Diese Bestimmung halte ich nicht für zweckmäßig. Erstlich deshalb nicht, weil es mir nicht die Aufgabe des Vorsitzenden einer Stände-Versammlung zu seyn scheint, auf alle die Thatsachen zu achten, die nach seinem Dafürhalten ein Mitglied unehrenhaft machen können; es ist eine Funktion, die, wie ich glaube, sehr ungern von manchem Vorsitzenden übernommen werden wird, und trotzdem, daß es hier heißt: er sey verpflichtet dazu, glaube ich, daß mancher Vorsitzende diese Bestimmung schwerlich erfüllen werde. Sodann glaube ich, daß die jedem einzelnen Mitgliede gegebene Befugniß, die Anklage zu stellen, auch nicht die gehörige Garantie gewährt. Meine Meinung ist, daß es am besten sey, daß ein großer Theil der Versammlung schriftlich einen solchen Antrag zu stellen habe; ich würde deshalb vorschlagen, daß dem vierten Theile der Gesammtzahl der Mitglieder einer jeden ständischen Versammlung die Befugniß zustehe, einen solchen Antrag auf Versagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit zu stellen. Das ist mein Amendement, was ich für jetzt vorbringe.

Marschall: Ein zweites Amendement ist von dem Abg. Naumann eingereicht.

Abg. Naumann: Das Amendement wird zum Theil mit dem des vorigen Redners zusammenfallen. Ich habe blos zu erinnern, daß ich es für bedenklich erachte, den Vorsitzenden für verpflichtet zu halten, dies traurige Offizium zu übernehmen; ich wollte daher Passus 1 ganz wegfallen lassen und nur den Passus 2, welcher jedem Mitgliede zwar das Recht, aber nicht die Pflicht zuerkennt, beibehalten. Dahin geht mein Antrag. Ich theile nämlich die Ansicht, daß es bei dergleichen ständischen Versammlungen dem Vorsitzenden wohl hart ankommen möge, Thatsachen anzuführen, die nach dem Gesetz nicht strafbar sind, sondern nur nach seinen Ansichten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes verletzen.

Referent Graf von Stosch: Da wir auf die einzelnen Passus noch nicht speziell eingegangen sind, so werde ich dieselben jetzt nach einander vorlesen. Passus 1, 2 und 3 lauten:

(liest vor.)

„Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

„Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse.

„Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren."

Passus 1 verpflichtet den Vorsitzenden, die Anklage über die Bescholtenheit eines Mitgliedes zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Passus 2 berechtigt jedes Mitglied, die Anklage über die Bescholtenheit eines seiner Kollegen zu stellen, und Passus 3 verpflichtet den Vorsitzenden, hierauf einzugehen und die Anklage der Versammlung mitzutheilen.

In der Abtheilung hat diese Verpflichtung und Berechtigung Anklang gefunden, man hat geglaubt, daß es freistehen müsse, wenn etwas Derartiges zur Kenntniß eines Mitgliedes gelangt, auch zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Nur ein Zusatz zu Passus 2 wurde von der Abtheilung beliebt, daß nämlich hinter „befugt" eingeschaltet werde „unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel". Dieser Zusatz schien deshalb gerechtfertigt, um frivolen und unbegründeten Anklagen in so ernster Beziehung, wo es sich um die Ehre eines Mannes, um die Ehre einer Familie handelt, entgegenzuwirken.

Marschall: Der Abg. Knoblauch hat auch ein Amendement eingebracht.

Abg. Knoblauch: Ich habe mir nur einen Vorschlag zu einer Bestimmung dieses Paragraphen erlauben wollen. Es heißt nämlich darin, wird die Frage, ob das weitere Verfahren eingeleitet werden soll, nicht von zwei Dritteln der Stimmen verneint . . .

Marschall: Bei diesem Passus sind wir noch nicht, und würde der Antrag daher später vorzutragen seyn.

(Abg. Knoblauch verläßt die Tribüne.)

Marschall: Von den Amendements, die bis jetzt auf den ersten Theil gemacht sind, geht das des Abg. Hansemann dahin, wenn ich nicht irre, daß der Antrag nicht von dem Vorsitzenden, sondern von dem vierten Theil der Mitglieder der Versammlung gemacht werden soll. Wenn dieser Antrag Unterstützung findet, so werde ich ihn zur Berathung stellen. (Wird hinreichend unterstützt.) Verlangt Jemand das Wort über diesen Antrag?

Abg. v. Prittwitz: Ich verkenne gar nicht, wie sehr peinlich und schwierig die Obliegenheiten des Vorsitzenden einer ständischen Versammlung sind, eine solche Angelegenheit zur Sprache bringen zu müssen, wer aber die Ehre und die Genugthuung hat, einer solchen Versammlung vorzusitzen, hat auch die Pflicht, für ihre Ehre zu sorgen. Ich muß gestehen, daß Niemand mehr die Ehre der Versammlung zu wahren hat, als der, der die Ehre hat, den Vorsitz zu führen, und deshalb muß er auch die Pflicht haben, eine solche Angelegenheit in der Versammlung zur Sprache zu bringen.

Abgeordn. Mevissen: Mir scheint es, daß dem Vorsitzenden einer ständischen Versammlung ein sehr undankbares Geschäft zugemuthet wird, wenn er allein eine Anklage wegen bescholtenen Rufes stellen soll. Im gewöhnlichen Gesetz schon sind für den Angeklagten schützende Formen vorgesehen. Es ist gesorgt, daß nicht leicht eine Anklage erhoben werde, und daß sich eine gewisse Anzahl von Mitgliedern dafür aussprechen müsse, ehe die Anklage erhoben wird. Diese Bestimmung des Gesetzes findet sich im Entwurf nicht vor, und der Herr Abgeordnete von Aachen hat sie hineinbringen wollen. Die eine Seite des Odiösen, welches darin liegt, ist, daß der Marschall eine solche Anklage einzuleiten verpflichtet ist, hat er vermeiden wollen; nach der anderen Seite hatte er erklärt, dem Anzuklagenden größere Garantieen zu bieten, und dazu verlangte er, daß schon ein Viertel der Mitglieder sich darüber einige, daß Grund zur Klage vorhanden sey. Ich glaube, daß sie diese Garantie dem Anzuklagenden gern gewähren werden.

Abgeordn. von Kuhnheim: Ich wollte mich verwahren. Es ist gesagt worden, daß er nicht verpflichtet ist. Ja, jeder Einzelne ist so gut wie Alle verpflichtet; wenn er etwas hört, so ist es seine Verpflichtung, es zu sagen. Der Hehler ist so strafbar wie der Stehler. Ich begreife nicht, wie es möglich ist, daß der Vorsitzende sich dessen scheuen sollte; sobald er die Ehre hat, Vorsitzender zu seyn, wird er sich dem nicht entziehen, und ich muß daher dem Antrage des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz entschieden entgegentreten.

Abgeordn. von Gilgenheimb: Ich verzichte nach dem, was ich gehört habe, auf mein Wort.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich muß mich gegen das Amendement, was der Herr Abgeordnete aus der Rhein-Provinz gestellt hat, erklären, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, der ganze Gesetz-Entwurf beruht darauf, daß, wenn der leiseste Zweifel gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes stattfindet, es dann in seinem eigenen Interesse liegt, daß dieser Zweifel auf möglichst schnelle und geeignete Weise zur Sprache gebracht und auf den Antrag jedes Mitgliedes die Sache weiter verfolgt werden muß. Darin liegt die Garantie, daß nicht der Verdacht im Finstern schleiche und erst ein Viertel sich darüber einige, daß er ans Licht gezogen. Ich bin der Meinung, es muß jedem Mitgliede freistehen, jedes hat die Verpflichtung, sobald es etwas weiß, es zur Sprache zu bringen, und der Abgeordnete von Preußen vor mir hat meine Meinung in dieser Beziehung vollständig ausgesprochen. Nur darin kann ich ihm nicht beistimmen, daß die Verpflichtung auf den Vorsitzenden noch besonders ruhen könne, sondern seine besondere Verpflichtung fängt erst da an, wo ein Antrag von Einzelnen oder von ihm selbst gemacht ist. Ich würde der Meinung seyn, daß man einfach den ersten Satz wegstreiche und damit anfange: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Antrag zu stellen, und der Vorsitzende muß ihn dann zum weiteren Verfahren einleiten.

Referent: Damit bin ich einverstanden; es ist jedenfalls eine Verbesserung.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren! Ich nehme das Wort in diesem Augenblick, weil mir dem von den Abgeordneten aus der Rhein-Provinz Angeführten ein Irrthum zu Grunde zu liegen scheint. Die Herren, namentlich der Letztere, der sich darüber geäußert hat, setzt voraus, daß der Vorsitzende eine Anklage erheben soll. Dazu soll er nicht verpflichtet seyn. Er ist nur verpflichtet, Thatsachen anzuzeigen, in Folge deren ein Beschluß der Versammlung gewonnen werden kann und soll: also stehen die Sachen nach meiner Ueberzeugung. Außerdem glaube ich, und ich habe eine Zeit erlebt, die dafür gesprochen hat, daß man seinen Mitständen keinen größeren Dienst erweisen kann, als wenn man herumschleichende Gerüchte zur Sprache bringt und Gelegenheit gibt, diese zu widerlegen.

Abg. von Saucken (Tarputschen): Ich muß gestehen, daß die bloße Berechtigung drückend wäre. Ich bin für die Verpflichtung, denn wo diese eintritt, schwindet jedes Bedenken. Ich bin also entschieden dafür, die Verpflichtung für den Vorsitzenden stehen zu lassen.

Abg. Naumann: Ich ziehe mein Amendement zurück, nicht, weil meine Gründe widerlegt sind, sondern aus dem Grunde, weil eine solche Verpflichtung Kompelle thut. Wer sie hat, muß sie erfüllen. Es ist kein Zwang hier.

(Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Es ist noch von zwei Seiten das Wort verlangt.

Abg. Hansemann: Da von einem Mitgliede, welches selbst Vorsitzender einer provinzialständischen Versammlung ist, keine Schwierigkeit in der Ausführung der Verpflichtung, die hier ausgedrückt worden, gefunden ist, so ziehe ich meines Theils mein Amendement zurück.

(Der Abg. von Schwerin nimmt das seinige auch zurück.)

Marschall: Hiernach wären also die Amendements für den Passus 1 zurückgenommen.

Referent: Von der Abtheilung ist beantragt worden, daß ausdrücklich vermerkt werden müsse: „Unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel." Es wird dies erst beschlossen werden müssen, damit dieser Beschluß vermerkt werde.

Marschall: Findet sich gegen den Zusatz etwas zu bemerken?

(Nein.)

Will die hohe Versammlung diesen Zusatz annehmen?

(Einstimmig: Ja!)

Ich würde die Frage auf die drei ersten Sätze stellen und bitten, daß diejenigen, welche gegen die Annahme derselben sind, aufstehen.

(Wird einstimmig angenommen.)

Referent: (Liest den Passus 4 vor: „Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung ꝛc.") Von der Abtheilung ist der Zusatz beliebt worden, daß nämlich hinzugefügt werde hinter Zusammentreten: „mit vorheriger Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung." Wir haben gewußt, daß dies in dem allgemeinen Gesetze vorgeschrieben sey. Wo es sich indeß um ein so großes Interesse handelt, wie die Ehre ist, da ist es gerechtfertigt, wenn ausdrücklich im Gesetz vermerkt werde, welches der Zweck der Versammlung ist, damit kein Mißverständniß eintrete, sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Eine Stimme: Ich kann die Ansicht der Abtheilung nicht theilen und stimme mit dem Gesetz überein. Es scheint nicht zweckmäßig zu seyn, dem Vorsitzenden die Verpflichtung aufzulegen, vorher, ehe der Antrag begründet ist, die Angelegenheit, die die Ehre eines Mannes betrifft, bekannt zu machen. Ich glaube, aus dem Grunde hat der Gesetzgeber dieses ausgelassen, damit er, wenn er den Antrag nicht begründet findet, ihn nicht gleich im Kreise bekannt mache. Wir müssen in solchen Bekanntmachungen vorsichtig seyn. Wir haben nur ein Mittel, das Kreisblatt, dazu. Durch eine solche öffentliche Mittheilung aber ist die Ehre eines Mannes aufs Spiel gestellt.

Referent: Wir haben gehört, daß eine große Majorität für ihn seyn muß, damit er als unbescholten dastehe, daher muß ich mich gegen diesen Antrag erklären, und es scheint mir einfach, daß blos im Cirkular vermerkt werde: „Diese Sache kommt zum Vortrag," was an und für sich schon gesetzmäßig ist.

Abg. von Byla: Ich halte den Zusatz der Abtheilung für nicht nothwendig. Bei jeder Versammlung, nämlich auf Kreistagen, muß jeder Gegenstand speziell angegeben werden, worüber berathen und beschlossen werden soll; wozu also noch besonderes vorzuschreiben im Gesetz, daß der Gegenstand der Berathung der und der sey. Ich mache die Bemerkung, daß es nicht rathsam sey, den Gegenstand, welcher vorliegt, bekannt zu machen. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Denn so viel mir bekannt geworden, werden dergleichen Zusammenberufungen nicht durch die Kreisblätter erfolgen, sondern durch besondere Cirkulare. Aus diesem Grunde halte ich es nicht für nöthig, noch viel weniger für bedenklich.

Marschall: Es fragt sich, ob der vorgeschlagene Zusatz angenommen werden soll.

Referent: Er heißt hinter Zusammentreten: „mit vorheriger Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung."

Marschall: Soll beschlossen werden, daß der Zweck vorher bekannt gemacht werde?

Abg. von Auerswald: Vorher wurde beantragt, den künftigen Geschäftsgang zu berathen. Es kann in einzelnen Fällen zweckmäßig seyn, hier muß ich mich aber dagegen erklären, daß der künftige Geschäftsgang jetzt schon festgestellt werde.

Secretair (liest die Frage vor).

Marschall: Soll der von der Abtheilung vorgeschlagene Zusatz angenommen werden?

Eine Stimme: Die Abtheilung hat ohne Zweifel diesen Vorschlag aus den Vorschriften unserer Kreisordnung entnommen, in welcher angeordnet ist, daß einer jeden ständischen Versammlung der vorzutragende Gegenstand im Convocations-Erlaß nachgewiesen werden muß. Es handelt sich im vorliegenden Fall erst um eine Untersuchung und Prüfung. Daher scheint es mir eben so überheblich als bedenklich, eine solche öffentliche Bekanntmachung vorauszuschicken, ehe die Untersuchung den Gegenstand feststellt. Ich muß mich daher gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären.

Marschall: Soll der Vorschlag angenommen werden?

(Er wird nicht angenommen).

Kann ich ohne Abstimmung annehmen, daß der Passus 4 angenommen sey?

(Ja!)

Referent (liest den Passus 5 vor): „Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen u. s. w.")

Die Abtheilung hat befunden, daß dieser Passus 5 mit folgenden Worten einzuleiten sey: „Entsagt der Angeschuldigte der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein."

Die Abtheilung war der Ansicht, daß, wenn hier nur bei der Rehabilitirung von der Ausschließung die Rede sey, doch Jemand ständischen Rechten entsagen könne, der viel unbescholtener ist, als Jemand, der ausgeschlossen wird, und daß ihm doch gleiche Rechte der Rehabilitirung zustehen müßten. Aus diesem Grunde ist der Zusatz von der Abtheilung in Vorschlag gebracht worden.

Abg. Knoblauch: Ich habe zwei Bemerkungen mir mitzutheilen erlauben wollen. Die eine betrifft den Zusatz, welcher von der Abtheilung vorgeschlagen ist, die andere eine Bestimmung des Gesetz-Entwurfs. Ich würde mich gegen den Zusatz erklären, weil er nicht eine Erleichterung in dem Verfahren gegen den Bescholtenen enthält, sondern vielmehr als eine Verschärfung desselben erscheint. In dieser Beziehung würde ich bei der Bestimmung des Gesetzes bleiben. Das Gesetz unterscheidet freiwillige Entsagung von den Fällen, in welchen die ständischen Rechte durch völlige Aburtheilung entzogen sind, und dieser Unterschied scheint mir insofern wesentlich, weil es zwar nöthig ist, um die Ehre der ständischen Versammlung zu bewahren, sich auch der völligen Integrität aller ihrer Mitglieder zu versichern. Indessen glaube ich, daß man gegen den Einzelnen alle Schonung üben muß, weil es nicht darauf ankommt, ihn vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit zu ziehen, sondern nur darauf, das Interesse der ständischen Versammlung zu wahren. Wenn Jemand aber durch das Gefühl seiner Schuld, durch Familien-, Berufs- oder andere Verhältnisse in solchem Fall freiwillig der Ausübung ständischer Rechte entsagt, so muß man die Sache auf sich beruhen lassen. Es bleibt alsdann beiden Theilen vorbehalten, sowohl dem Beschuldigten, als dem Ankläger, die Sache später wieder vorzubringen, wenn er ständische Rechte ausüben will. Deswegen unterscheidet das Gesetz vollkommen beide Verhältnisse. Der Zusatz des Gutachtens würde den Erfolg haben, daß der freiwillig den Rechten Entsagende so behandelt wird, als Jemand, dem das Recht förmlich aberkannt ist, und so, daß er nach 5 Jahren einer Rehabilitirung bedürfte. Deshalb scheint mir der Zusatz nicht zweckmäßig und begründet, und ich erkläre mich für die Weglassung desselben.

Referent: Wenn ich gehört habe, daß es eine Verschärfung sey, so ist sie nicht die Absicht der Abtheilung gewesen, sondern sie hat die Rechte wahren wollen, welche nach §. 5 für den zu Rehabilitirenden gegeben sind.

Abg. Knoblauch: Was die Wirkung anbetrifft, so ist es eine Verstärkung, weil in dem einen Fall dieselbe unentschieden bleibt. Außer dieser Sache, die weiter nichts als eine Motivirung meiner Gründe für die Ablehnung dieses Zusatzes betrifft, habe ich noch einen andern Vorschlag in Bezug auf die Abänderung des Gesetzes selbst zu machen, nämlich daß, wenn die Frage, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll, von dem Vorsitzenden gestellt wird, dasselbe nach dem vorliegenden Entwurfe auch eingeleitet werden muß, wenn nicht zwei Drittel diese Frage verneinen, d. h. das Verfahren muß eingeleitet werden, wenn ein Drittel dafür stimmt. Gegen diese Bestimmung muß ich mich erklären, nach dem Grundsatze, daß man dem Einzelnen jede mögliche Schonung schuldig ist. Vielmehr halte ich Jeden verpflichtet, welcher die Ehre eines andern anfechten will, seinen Antrag mit so guten Gründen zu unterstützen und mit so einleuchtenden Beweisen zu belegen, daß einer ständischen Versammlung, die selbst eifersüchtig auf ihre Ehre ist, die Ueberzeugung gegeben wird, daß ein solcher Antrag sich auch wirklich zu einer weiteren Verfolgung eignet. Ueberhaupt wünsche ich den Grundsatz, daß bei allen ständischen Entscheidungen nicht die Minderzahl, sondern die Majorität einen Beschluß herbeiführe, auch bei dieser Gelegenheit geltend zu machen, da ich, meiner Erfahrung und Ueberzeugung nach, denselben sowohl der Sache als des Geschäftsganges wegen für nützlich und nothwendig erachte. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, an die eben verlesene Stelle zu setzen: „wird die Frage von der Mehrzahl der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eintreten."

Abg. von Meding: Ich habe um die Erlaubniß bitten wollen, einige Worte zu der Bemerkung hinzuzufügen, die der geehrte Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, gemacht hat, über das Verhältniß derjenigen Personen, die freiwillig auf erhobene Anschuldigung auf ihre ständischen Rechte Verzicht leisten. Gewiß wäre dies wünschenswerth, wenn in vielen Fällen auf diese Weise ein Konflikt gleichsam gütlich ausgeglichen werden könnte, der oft zu noch größeren Unannehmlichkeiten führen dürfte. Ich glaube jedoch, ein solches gleichsam gütliches Ausgleichen der Sache ist nach Lage der Gesetzgebung in den meisten Fällen nicht möglich, schon deswegen nicht, weil durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 namentlich für die Ritterschaft der Verlust von bedeutenden anderweitigen Rechten auch an das Aufhören oder Ruhen der ständischen Gerechtsame geknüpft ist; das Recht der Ausübung des Patronats ist an die Ausübung oder Nichtausübung der ständischen Gerechtsame geknüpft. Es sind dergleichen Fälle mir bereits mehrfach in meiner amtlichen Stellung zur Kenntniß gekommen, wo bei Mitgliedern der Ritterschaft die Unbescholtenheit angegriffen wurde. Es sollte eine Ausgleichung gemacht werden, so daß das Mitglied erklärte, es wolle sich der weiteren Beiwohnung der ständischen Versammlungen enthalten. Man mußte ihn aber darauf zurückführen, daß das Wegbleiben aus der Versammlung

nicht genügen würde, sondern er ausdrücklich die Erklärung abgeben müßte, daß er auch auf die anderen Rechte Verzicht leiste. Das geschah nicht, und es mußte zur weiteren Erörterung der Sache kommen. Ich glaube daher, daß, indem die Abtheilung den Zusatz gemacht hat, wonach zur Rehabilitirung derjenigen, welche durch freiwillige Erklärung der Ausübung ihrer ständischen Rechte entsagt haben, dieselben Bedingungen nöthig seyen, sie den ganz richtigen Weg gegangen ist, nämlich den, daß die Erklärung des Angeschuldigten, er wolle zurücktreten, dieselbe rechtliche Wirkung hat, die eine Ausschließung aus der Versammlung gehabt haben würde.

Referent: Das ist die Ansicht der Abtheilung gewesen.

Abg. von Meding: Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, auf das Gesetz vom 8. Mai 1837 zurückzukommen, oder nicht; ich glaube aber, daß es bei der Fassung des Gesetzes und bei dem Zusatz, den die Abtheilung vorgeschlagen hat, sein Bewenden haben müsse.

Eine Stimme (vom Platze): Ich wünsche den Zusatz noch einmal zu hören.

Referent: Der Zusatz ist dahin gerichtet, daß einem, der freiwillig zurücktritt, dieselben Rechte zuertheilt werden in Betreff der Rehabilitirung. Der Zusatz lautet also so, daß der Passus 5 mit den Worten eingeleitet werde:

„Entsagt Angeschuldigter der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein."

Abg. von Meding: Der eigentliche Sinn der Sache ist der, daß das freiwillige Entsagen völlig dieselbe Wirkung habe, wie die Entscheidung der Versammlung selbst.

Abg. Knoblauch (vom Platze): Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Demjenigen, der freiwillig seiner Rechte entsagt hat, spricht der Gesetz-Entwurf die Rechte bei weitem nicht in dem Grade ab, als demjenigen, dem die Rechte förmlich abgeurtheilt sind; also enthält der Zusatz, meines Erachtens nach, jedenfalls eine Verschärfung für den freiwillig Entsagenden.

Abg. Mevissen (vom Platz): Ich wollte mir die Frage erlauben, ob die Abtheilung der Meinung gewesen ist, den Paragraphen durch diesen Zusatz zu schärfen oder zu mildern. Ich begreife das Motiv nicht, nach welchem sie dabei verfahren .....

Marschall: Der Herr Abgeordnete von Borries hat jetzt das Wort, und dann der Herr Graf von Schwerin.

Abg. von Borries: Der Paragraph 3 enthält mehrere Dunkelheiten und Widersprüche, welche ich bei diesem Passus zur Sprache bringen zu müssen glaube. Es ist nämlich darin der ständischen Versammlung die Entscheidung übergeben, ob ein weiteres Verfahren eintreten soll, während die Entscheidung, ob Jemand verurtheilt werden soll, einer ganz anderen Versammlung, nämlich der Wahl-Versammlung, überlassen wird; ich glaube, dies ist ein Widerspruch. Es soll ein Standes-Urtheil seyn, ein **judicium parium**, deswegen glaube ich, daß hier eine Abänderung eintreten muß, nämlich dahin, daß nur die Wahl-Versammlung darüber zu entscheiden hat, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll. Es knüpft sich hieran das Bedenken, daß in dem Passus gesagt ist: „Der Antrag auf Ausschließung soll der Versammlung bei ihrer nächsten Sitzung vorgetragen werden," und daß dann ein solcher Fall möglicherweise sechs Jahre suspendirt bleiben kann, da nur alle drei Jahre Wahlen stattfinden. Träfe es sich nun, daß ein solcher Fall gleich nach Beendigung der Wahlen vorkommt, so würden drei Jahre hingehen, ehe das weitere Verfahren eingeleitet werden kann, und wiederum drei Jahre, bevor der Fall zur Entscheidung kommen würde. Es ist augenscheinlich ein wesentlicher Uebelstand, wenn eine so wichtige Sache sich so lange hinzieht. Mein Amendement geht also dahin, daß die Entscheidung der Frage, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll, derjenigen Versammlung, welcher die spätere Entscheidung zusteht, zu überlassen, und daß die Zeit näher zu bestimmen sey, binnen welcher die Wahl-Versammlungen als Ehrengericht zusammentreten müssen. Ferner finde ich kein Bestimmung in dem Passus darüber, ob derjenige, welcher der Ankläger ist, bei der Abstimmung mitstimmen darf; da nichts davon gesagt ist, so folgt daraus, daß er mitstimmen kann; dieses widerstreitet aber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wonach der Ankläger nicht zugleich Richter seyn darf; und nicht blos diesen, sondern es ist auch ausdrücklich für die Ehrengerichte bestimmt, daß derjenige, welcher eine Anklage anbringt, nicht selbst mitstimmen darf. Ich glaube also, daß das Nähere darüber zu bestimmen seyn würde.

Marschall: Es sind zwei neue Amendements gestellt worden, die vorher nicht angemeldet sind, sie würden also für heute nicht zu berücksichtigen seyn.

Abg. Graf von Schwerin: Ich erlaube mir zunächst auf den Punkt zurückzukommen, den der Abg. aus der Mark in Anregung gebracht hat. Er hat nämlich die Behauptung aufgestellt, daß das Verfahren, welches nach diesem Gesetz-Entwurf eingeleitet würde, nicht blos über die Ausschließung von der Stände-Versammlung entscheide, sondern auch über den Verlust anderer Rechte, des Patronats und der Jurisdiction. Es scheint mir dies mit dem Eingang der Verordnung nicht im Einklange zu stehen, denn dieser bezeichnet das Gesetz ausdrücklich als bestimmt:

„Für das Verfahren, welches bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist ....."

Es handelt sich also keineswegs um den Verlust des Patronats und der Jurisdiction, und ich möchte zunächst darüber im Klaren seyn, ob diese Ansicht die richtige ist.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube dies allerdings, denn es ist in dem uns proponirten Gesetz-Entwurf durchaus nicht die Rede davon, daß die Verordnung vom 8. Mai 1837 aufgehoben werden soll. Diese Verordnung steht im innigen Zusammenhange mit denjenigen Paragraphen der verschiedenen Kreis-Ordnungen, in denen die Bestimmung über die Bescholtenheit enthalten ist. Mit eben dieser Bestimmung, für welche das gegenwärtige Gesetz nur eine weitere Ausdehnung enthält, muß die Verordnung vom 8. Mai 1837 im Einklange stehen, oder die ganze Gesetzgebung müßte geändert werden.

Abg. Graf von Schwerin: Ich erlaube mir, den Königlichen Kommissar zu bitten, uns seine Meinung zu sagen, ob der Gesetz-Entwurf sich blos auf die Ausschließung aus der Stände-Versammlung bezieht, oder ob dieselbe zugleich die Ausschließung vom Patronat und von der Jurisdiction bedingt. Das ist meiner Meinung nach wesentlich.

Landtags-Kommissar: Es kann nur auf das Gesetz vom 8. Mai 1837 zurückgegangen werden, wonach bescholtene Personen mit den ständischen Rechten zugleich die damit nahe verbundenen Rechte des Patronats und der Gerichtsbarkeit verlieren. Das vorliegende Gesetz setzt den Modus fest, nach welchem Mitglieder ständischer Versammlungen aus solchen ausgeschlossen werden sollen, und bestimmt im Abschnitt IV.:

„Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen nicht mehr Theil nehmen."

Hier sind allerdings Patronat und Jurisdiction nicht genannt, wohl aber ganz ausdrücklich in dem Gesetz vom 8. Mai 1837. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung eine Undeutlichkeit der Gesetze nicht vorhanden ist.

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe nicht gewußt, daß Patronat und Jurisdiction ständische Rechte seyen. Wir sind also über diesen Punkt hinweg und würden auf den Abschnitt 4 zurückkommen; ich muß mich gegen die Meinung der Abtheilung erklären, daß es eines Zusatzes bedürfe, den ich für ein Superfluum halte. Das versteht sich von selbst, daß Jeder das Recht hat, zu erklären, er verzichte freiwillig auf die ständischen Rechte, um sich der Untersuchung zu entziehen, und daß, wenn er Verzicht geleistet hat, die Rehabilitirung nur unter den Formen, die das Gesetz vorschreibt, erfolgen kann. Ich bin daher gegen das Amendement, das von der Abtheilung gestellt worden ist. Aber ich bin auch ferner gegen dasjenige des Abgeordneten der Stadt Berlin, nämlich, statt zwei Drittel der Stimmen einfache Majorität zu nehmen, und zwar aus demselben Prinzip, was ich schon früher vertheidigt, weil es im Interesse des Angeschuldigten liegt, nur dann von der Anklage entbunden zu werden, wenn kaum ein Zweifel über seine Unbescholtenheit bleiben kann. Dies ist auch im Einklange mit den Bestimmungen, die für alle Stände-Versammlungen gelten, indem dies nichts Anderes ist, als man geht von dem Antrage zur Tagesordnung über; und das kann nur geschehen, wenn sich eine solche überwiegende Majorität zeigt, daß man annehmen kann, es sey keine Möglichkeit vorhanden, daß ein solcher Antrag bei näherem Eingehen auf denselben in anderer Weise zu entscheiden. Mein Antrag geht also dahin, daß der Passus so stehen bleibe, wie ihn der Entwurf enthält.

Landtags-Kommissar: Ich bin durch die Güte eines Mitgliedes augenblicklich in den Besitz der von mir vorher angeführten Gesetzesstellen gesetzt worden, sie lauten:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen.

Das sind ganz positive, keinem Zweifel unterliegende Bestimmungen.

Abg. Möwes: (wird durch die Versammlung, die die Abstimmung verlangt, unterbrochen). Ich bin von dem Hrn. Landtags-Marschall aufgefordert worden, das Wort zu nehmen. In der Auffassung des Gesetz-Entwurfs glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß es die Absicht ist, von ständischen Versammlungen Personen entfernt zu halten und zu entfernen, denen Mangel an Ehrenhaftigkeit vorgeworfen werden kann. Ich glaube aber nicht, daß es die Ansicht ist, eine Form mit einfließen zu lassen, die geeignet ist, die Ehre eines Mannes, der unverschuldet dazu gekommen ist, zu kränken; es ist ein ganz ungewöhnliches Verfahren, daß über eine so affirmativ gestellte Frage durch eine Verneinung entschieden werden soll. Angenommen, daß eine unserer Versammlungen aus 90 Mitgliedern besteht, würde das Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn 60 Mitglieder verneint haben; sobald aber 59 Nein sagen, findet das Verfahren statt. Ich halte dafür, daß dieser Umstand, daß eine solche Handlungsweise, von einem ständischen Mitgliede in der Versammlung selbst zur Sprache gebracht, allein schon geeignet seyn kann, die Ehre eines Mannes mehr oder weniger zu kränken. Wenn aber durch den Beschluß der Minorität ein Verfahren eingeleitet wird, so ist es eher möglich, in diesem Falle die Ehre gekränkt zu sehen; nämlich in dem Falle, wo der Verdacht sich als unbegründet erweist; ich stimme daher dafür, daß, wie in dem gewöhnlichen Verfahren, so auch hier, absolute Majorität entscheide.

Marschall: Es sind noch 4 Redner vorhanden, die um das Wort gebeten haben.

(Viele Stimmen verlangen die Abstimmung.)

Wenn die Versammlung sie nicht mehr hören will, so ist die Debatte geschlossen, und es werden also die beiden Amendements zur Abstimmung kommen. Das erste ist das der Abtheilung; es besteht darin, daß der Angeschuldigte durch die Erklärung, der ferneren Ausübung der ständischen Rechte entsagen zu wollen, das Recht erhält, wieder zugelassen zu werden. Also die für Annahme dieses Amendements sind, bitte ich, aufzustehen.

(Wird mit großer Majorität verworfen.)

Das zweite Amendement geht dahin, daß statt der Bestimmung:

„Wird diese Frage nicht mindestens von $^{2}/_{3}$ der Stimmen verneint,"

gesetzt werde:

„Wird diese Frage von der Mehrheit bejaht."

Letztere ist also das Amendement, und ich frage, ob dies Amendement angenommn wird. Diejenigen Mitglieder, die dafür sind, bitte ich aufzustehen.

(Das Resultat der Abstimmung ist ganz zweifelhaft; von mehreren Seiten wird gewünscht, die Frage noch einmal vorzulesen; dies geschieht. Da auch die jetzt erfolgende Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt, werden die Ordner durch den Landtags-Marschall ersucht, die Zählung der Stimmen vorzunehmen.)

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für das Amendement 269, dagegen 230 Stimmen; es ist also mit einer Majorität von 39 Stimmen angenommen worden.

Abg. Welter: Meine Herren, es ist mir noch ein Bedenken bei diesem Passus aufgestoßen, nämlich das: Soll die Frage, ob das Verfahren wegen der Bescholtenheit und Ausschließung eines Mitgliedes von den ständischen Versammlungen einzuleiten sey, von der ganzen Versammlung aller 4 Stände beantwortet oder nicht vielmehr von den Standesgenossen desjenigen Standes, dem der der Bescholtenheit Angeschuldigte angehört, allein entschieden werden? Nach §. 3 des Entwurfs geht das Prinzip des Gesetzes dahin, daß die Standesehre nur von den Standesgenossen erkannt und von diesen darüber entschieden werden kann. Wenn daher die Hauptfrage zur Sprache kommt, ob ein Mitglied der Versammlung nach gehörig untersuchter Sache für bescholten zu erklären, so ist diese Entscheidung ganz richtig und konsequent in die Hände der Standesgenossen gelegt. Aber wichtig in ihren Folgen ist auch die Frage, ob die einleitende Vorfrage von der gesammten Versammlung oder nicht vielmehr ebenfalls nur von den Standesgenossen des in den Anklagestand gesetzten Mitgliedes zu entscheiden sey. Fällt dieser Vorbeschluß dahin aus, es solle das Verfahren eingeleitet werden, so ist die Folge davon, daß nunmehr die ständischen Rechte des Angeschuldigten ruhen, daß zugleich aber auch der Stand, dem er angehört, in ihm vielleicht ein sehr wichtiges Mitglied für die ganze Dauer der Versammlung bei der Berathung verliert. Dieser Stand wird nun aber immer für sich in der Minorität seyn und nie die Majorität erreichen können, wenn es darauf ankommt, ein Mitglied in seiner Mitte für sich zu erhalten. Mir scheint, daß, wie die Haupt-Frage in die Hände der Standesgenossen gelegt ist, so auch die Vorfrage, ob das Verfahren einzuleiten sey, nur in die Hände des Standes gelegt werden darf, dem der Angeklagte angehört, nicht aber in die Hände der ganzen Versammlung, in der die Standesverschiedenheit auch verschiedene Begriffe von Ehre und Bescholtenheit mit sich führen, in der die Interessen je nach Verschiedenheit der Stände, sey dies nun der 1ste, 2te, 3te oder 4te Stand, sich oft schroff einander entgegenstehen, so schroff, daß selbst die Gesetzgebung eine Sonderung in Theile vorgesehen hat. Das sind Rücksichten, sowohl für den Angeklagten selbst, als für die Mitglieder seines Standes, daß Vor- und Haupt-Frage nur in die Hand des zu einem Ehrengerichte zusammenberufenen Standes, dem der Angeklagte angehört, gelegt werden darf. Das Amendement, welches ich in dieser Beziehung gestellt habe, geht dahin, daß die Frage über die Einleitung des Verfahrens von dem Stande, dem der Angeklagte angehört, ausschließlich entschieden wird. Wird sie nicht von zwei Dritteln der Stimmen verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

Mehrere Stimmen: Es hat Niemand verstanden.

(Der Redner trägt sein Amendement noch einmal vor.)

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, bezüglich dieses Amendements auf den praktischen Standpunkt aufmerksam zu machen. Der vorliegende Fall wird am häufigsten bei den Kreisständen vorkommen; dort sind aber nicht selten die einzelnen Stände so schwach vertreten, daß das vorgeschlagene Verfahren völlig unausführbar seyn würde. Nicht nur, daß auf Kreistagen oft nur 1, 2, 3 oder 4 Rittergutsbesitzer berechtigt sind, so haben sehr viele Kreisversammlungen nur einen städtischen Deputirten und noch mehrere haben nur 2 bäuerliche Deputirte; also würde es für Kreisstände völlig unpraktisch seyn, diese Entscheidung von dem betreffenden Stande abhängig zu machen. Das hat das Gouvernement erwogen und den Antrag gestellt, den vorläufigen Ausspruch von der gesammten ständischen Versammlung abhängig zu machen.

Marschall: Sofern Niemand das Wort verlangt, bringe ich das Amendement zur Abstimmung und ersuche die Mitglieder, die es haben wollen, aufzustehen.

(Das Amendement wird mit großer Majorität verworfen.)

Ich würde nun zur Frage kommen, ob der ganze Artikel angenommen werden soll.

Referent: Der Passus 5 lautet mit der eingetretenen Veränderung folgendermaßen (liest vor.)

Marschall: Soll derselbe als angenommen betrachtet werden? (Majorität durch Aufstehen für die Annahme.)

Referent: Der Passus 6 lautet (liest vor). Die Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sey, das weitere Verfahren in die Hand des Ober-Präsidenten übergehen zu lassen, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung, am geeignetsten erscheint, in seinem Verwaltungs-Bezirke als Wächter, Richter und Handhaber der Rechtsbefugnisse zu handeln.

Marschall: Ist gegen diesen Passus etwas zu erinnern?

Abg. von Weiher: Nachdem durch den Beschluß der Mehrheit $^{2}/_{3}$ der Anwesenden dazu gehören sollen, um das

Verfahren einzuleiten, (mehrere Stimmen: Nein, umgekehrt), so habe ich im Interesse des Angeschuldigten beantragen wollen, daß das Verfahren auch auf seinen Antrag eingeleitet werden kann, wenn die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden ist. Es könnte ihm sonst schwer werden, die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen zurückzuweisen.

Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt. (Ja.) Darf ich hiernach annehmen, daß dieser Zusatz angenommen sey.

(Majorität dafür durch Aufstehen.)

Eine Stimme: Ich halte den Zusatz nicht nöthig, weil ich glaube, daß, wenn Jemand in Anklagestand versetzt zu werden wünscht, ihm niemals die Majorität fehlen wird.

Marschall: Ich bin der Meinung, daß die Versammlung den Zusatz bereits angenommen hat, und ersuche den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent: Passus 7 lautet (liest vor): Bei diesem Passus hatte die Abtheilung konsequenterweise den Zusatz vorgeschlagen: „nach vorgängiger Bekanntmachung u. s. w.“ Da dieser jedoch bei dem früheren Passus nicht genehmigt ist, so kann er auch hier wegfallen. Was aber die weitere Bestimmung anlangt, so erscheinen bei a die Wähler als diejenigen, welche das Verhältniß des Angeschuldigten, der aus ihrer Mitte kommt, jedenfalls am richtigsten werden beurtheilen können; und eben so ist es bei b. Auch dort werden die Standesgenossen am geeignetsten seyn, das moralische Verhältniß des Angeschuldigten am richtigsten zu würdigen und ein gerechtes Urtheil zu fällen. Was die Bestimmung ad c. betrifft, so erscheint sie desto unabweislicher, als, so viel mir bewußt ist, schon bezügliche Verträge obwalten, und zwar mit ehemaligen Kreisunmittelbaren.

Es wird uns vielleicht der Herr Landtags-Kommissar Auskunft geben, ob es richtig ist, daß derartige Verträge bestehen.

(Viele Stimmen: Ist nicht nöthig.)

Landtags-Kommissar: Ich muß bekennen, daß ich nicht aufmerksam gewesen bin und daher die Frage nicht verstanden habe.

Abg. von Manteuffel I. (vom Platz): Die Bestimmung ist bisher noch nicht angegriffen, also braucht sie auch wohl nicht erörtert zu werden.

Marschall: Es fragt sich, ob darüber Jemand das Wort verlangt.

(Geschieht nicht.)

Dann frage ich, ob gegen die Bestimmungen ad a., b. und c. im Passus 7 etwas zu erinnern ist, oder ob sie angenommen werden.

Abg. Sperling: Mein Amendement hierzu betrifft eigentlich den ganzen weitern Verlauf des Abschnitts III., findet hier aber schon ad a und b seine Stelle. Es ist ad III. bestimmt worden, daß in gewissen Fällen, wo es sich um die Ausschließung vom Provinzial-Landtage handelt, ein Instanzenzug stattfinden soll. Die Abtheilung hat darin konsentirt, daß ein gleiches Verfahren eintreten soll, wenn Jemand von anderen ständischen Versammlungen ausgeschlossen ist, und ich gehe von der Voraussetzung aus, daß die Versammlung auf diesen Vorschlag der Abtheilung eingehen wird. Es wird also darauf ankommen, daß der Instanzenzug so zweckmäßig wie möglich angeordnet werde, und daß die Entscheidung so bald wie möglich ergeht, ohne daß dem Prinzip, welches wir angenommen haben, Eintrag geschieht. Es ist ad a. vorgeschlagen, daß die Versammlung der Wähler die erste Entscheidung fällen soll, ich bin ganz und gar mit den Motiven, die dafür angegeben sind, einverstanden. Die Wähler sind diejenigen, welche mit dem Bezüchtigten zum Theil in naher Berührung stehen, und die Gelegenheit haben, ihn in seinem moralischen Verhältnisse zu beurtheilen, indessen dürfen wir daran nicht ängstlich festhalten, da die Entscheidung erst nach einem vorgängigen Verfahren stattfinden soll, und in diesem werden alle Wähler, die von den Verhältnissen nähere Kenntniß haben, vernommen werden können. Ich glaube, es wird sogar in einzelnen Fällen schwer werden, einen Gerichtshof von Wählern zu konstituiren, ich will in dieser Beziehung nur auf die Versammlung der Wähler für die Provinzial-Landtage in Kreisstädten aufmerksam machen. Ich glaube diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen, wenn ich mir den Vorschlag erlaube, die erste Entscheidung in jeder Versammlung, es sey der Vereinigte Landtag, die Provinzial- oder die kreisständische Versammlung, dem Stande anzuvertrauen, dem der Angeschuldigte angehört, und in zweiter Instanz das Urtheil wieder dem Plenum der Versammlung zu überlassen, denn nicht blos der Stand, dem der Angeklagte angehört, sondern das Plenum, d. h. die ganze Versammlung, hat ein wesentliches Interesse daran, ob ein Mitglied, das ihr angehört, als unwürdig ausgeschlossen, oder wenn es würdig ist, erhalten werde. Ich kann mir denken, daß mir der Einwand gemacht werden wird, daß unter solchen Umständen leicht ein Theil des zweiten Gerichtshofes aus Personen bestehen wird, die bereits den ersten Gerichtshof konstituirt haben. Diesem Einwande würde ich einfach mit der Bemerkung begegnen, daß in dem Vorschlage ad a dasselbe Verfahren schon stattfindet, denn die Kreiswähler bilden später den Provinzial-Landtag, welcher die Entscheidung der zweiten Instanz zu fällen hat. Ein wesentlicher Einwand ist von der Kommission dahin gemacht, daß bei der primairen Versammlung die Zahl der Mitglieder so unbedeutend ist, daß da kein förmliches Kollegium gebildet wird, welches ein Urtheil fällen kann. Ich glaube, daß der Fall nur selten eintreten wird, und wenn es geschieht, so würde dem Uebelstande durch die Vereinigung mehrerer solcher Kreislandtage Abhülfe geschehen. Ich stelle daher mein Amendement der näheren Erwägung anheim.

Marschall: Wird dieses Amendement genügend unterstützt? (wird nicht genügend unterstützt.) Ich werde also noch einmal die Frage stellen, ob der Passus 7 ad a, b und c von der hohen Versammlung angenommen werden soll, und bitte diejenigen, welche dagegen sind, aufzustehen.

(Passus 7 wird unanimiter angenommen.)

Referent: (Liest vor: Passus 8 lautet: Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a und b die geschlossenen Akten u. s. w.) Hierzu hat die Abtheilung folgende Bemerkung gemacht: „Es ist im Passus 5 ausdrücklich gesagt, daß der Angeklagte sich schriftlich oder mündlich rechtfertigen könne.“ Dort ist also die mündliche Vertheidigung als zulässig anerkannt worden. Es ist aber nicht abzusehen, warum das mündliche Verfahren bei der Vertheidigung ausgeschlossen werden soll. Es ist für den Angeklagten von der höchsten Wichtigkeit, sich seinen Richtern persönlich zu stellen, die Anklage mit allen Modalitäten hören zu können, seine Rechtfertigung selbst zu führen, die moralischen Motive hervorzuheben, vielleicht auf die Vergangenheit, auf seine bürgerliche Stellung hinzuweisen und zwar durch das tief eingreifende Wort. Deshalb war die Abtheilung der Ansicht, daß die mündliche Vertheidigung nicht ausgeschlossen werden dürfe. Zu meiner großen Freude habe ich gehört, wie man diese Ansicht der Abtheilung als eine wesentliche Verbesserung halte, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Versammlung dem beitreten werde. Klar ist, daß bei der Abstimmung der Angeschuldigte nicht dabei sey; aber ich halte es im Interesse des Angeschuldigten von der größten Wichtigkeit, daß er persönlich seine Vertheidigung führen dürfe.

Marschall: Der Antrag geht dahin, daß der Angeschuldigte das Recht haben soll, den Verhandlungen über seine Ehrenhaftigkeit beizuwohnen.

Abg. Möwes: Meine Bemerkung trifft nur Formelles, und darum werde ich vom Platz sprechen. In den Städten bildet die Stadtverordneten-Versammlung die Wahlversammlung. Nach den Gesetzen findet eine unmittelbare Korrespondenz zwischen der Stadtverordneten-Versammlung und der Königl. Behörde nicht statt, sondern dies geschieht durch den Magistrat. Es würde also diese Bestimmung im Eingang nicht regelmäßig zur Ausführung gebracht werden können, sondern immer nur wird die Relation durch den Magistrat an die Stadtverordneten-Versammlung gehen. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß hinzugefügt werde: „dem Vorsitzenden der Wahlversammlung in Städten durch den Magistrat zugehen zu lassen.“ Was das Erscheinen der Angeschuldigten in der Stadtverordneten-Versammlung betrifft, so muß ich bemerken, daß nach der Städte-Ordnung das Erscheinen anderer Personen als der Stadtverordneten in ihren Versammlungen untersagt ist und es also nicht gut thunlich seyn würde, daß Andere als Stadtverordnete sich vertheidigen können.

Marschall: Sie stellen also das Amendement?

Abg. Möwes: Ich stelle ein Amendement, daß ein Zusatz gemacht werde: „oder in den Städten durch den Magistrat.“

Secretär Kuschke: Es trifft nur in sehr wenigen Städten zu, nur in großen Städten, die einen eigenen Deputirten haben. In allen übrigen Städten, wo mehrere einen Deputirten stellen, treten die Wahlmänner zusammen.

Abg. Möwes: Dessenungeachtet ist das Amendement für die größeren Städte wichtig.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß das Amendement nur die Fassung betrifft und auch diese kaum einer Verdeutlichung bedarf. Wenn es heißt: „der Ober-Präsident stellt den Beschluß dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung zu“, für die Städte aber vorgeschrieben ist, daß mit den Stadtverordneten keine Korrespondenz seitens der Regierung stattfinde, so versteht es sich von selbst, daß die Mittheilung durch den Magistrat geschehen muß. Was die zweite Bemerkung zu diesem Abschnitt betrifft, so hat die Verwaltung durchaus nichts dagegen zu erinnern, daß der Vorschlag der Kommission angenommen werde, wonach dem Angeklagten das Recht einzuräumen sey, sich vor seinem Richter persönlich zu vertheidigen. Auch glaube ich nicht, daß die Bestimmung der Städte-Ordnung, nach welcher in die Stadtverordneten-Versammlungen nur deren Mitglieder zugelassen werden sollen, einer solchen gesetzlichen Bestimmung entgegenstehe; denn es würde der Angeklagte dadurch nicht in die Stadtverordneten-Versammlung eingeführt, sondern er würde nur vor der Barre derselben stehen, um sich zu vertheidigen. Da übrigens jedes neue Gesetz einem älteren derogirt, so würde die Bestimmung der Städte-Ordnung, wenn sie wirklich entgegenstehen sollte, durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden. Ich glaube also, daß diese Einwendung dem Amendement nicht entgegenstehe.

Marschall: Ich werde das Amendement zur Frage stellen.

Eine Stimme: Ist das Amendement der Regel nach schriftlich vorgelegt?

(Gelächter.)

Marschall: Es ist ja von den Abtheilungen vorgeschlagen.

Ich bitte diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, aufzustehen.

Abg. von Auerswald: Es bleiben doch die Worte beibehalten, daß der Angeklagte der Abstimmung nicht beiwohnen solle; denn davon ist nicht die Rede, sondern davon, daß er am geeigneten Orte seine Vertheidigung führe. Es würde also nur die Befugniß beizufügen seyn, daß der Angeklagte seine Vertheidigung persönlich führen dürfe.

Referent: Das ist die Ansicht der Abtheilung gewesen.

Marschall: Die Abtheilung schlägt vor, daß der Angeschuldigte seine Vertheidigung persönlich führen dürfe. Die dagegen sind, bitte ich aufzustehen.

(Wird einstimmig angenommen.)

Wir kommen jetzt zu einer Bestimmung, die wohl weitläufiger erörtert werden wird, und, da sie nicht in kurzer Zeit abgemacht werden kann, so schließe ich heute die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr einfinden zu wollen.

Wir werden die heutige Berathung fortsetzen und, wenn uns noch Zeit bleibt, zu der über das Reglement übergehen.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 8. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Major Krieß, Commandeur des 2ten Bataillons (Jülich) 25sten Landwehr-Regiments, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, und dem Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Schlesien, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, bei der von ihm nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand den Charakter eines Wirklichen Geheimen Raths mit dem Prädikat „Excellenz“ zu verleihen.

Das Militair-Wochenblatt meldet: v. Frankenberg I., Sec.-Lt. vom 13.; v. Ilsing, Sec.-Lt. vom 15.; Drenkhan, Sec.-Lt. vom 16.; Otto, Sec.-Lt. vom 25.; Strubberg, Sec.-Lt. vom 30.; v. d. Lund II., vom 31.; v. Morozowicz, Sec.-Lt. vom 40. Regt., auf 1 Jahr zur Dienstl. beim Kadet.-Korps kommandirt. v. Brauchitsch, Hauptm. vom Kaiser Franz Gren.-Regt., zum Direktor des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg ernannt, und soll er beim Regt. als aggr. geführt werden. v. Wobeser, Hauptm. von der 7. Jäger-Abth., zum Komdr. der 1. Jäger-Abth.; Urban, Pr.-Lt. von der 4. Jäger-Abth., zum überz. Hauptm. u. Komp.-Führer bei der 7. Jäger-Abth. ernannt.

Deutschland.

Berlin, vom 4. Mai. Von Hamburg ist eine Zuschrift der dortigen Juden an v. Beckerath gelangt.

⊙† Berlin, vom 7. Mai. Die wegen der Excesse Eingezogenen hat man der Uebersicht wegen nach Maßgabe der von ihnen verübten Streiche und der Orte, an denen sie sich vergangen haben, in 39 verschiedene Abtheilungen getheilt, so daß es z. B. eine Gendarmen-Markt-Gruppe gibt, welche die bei dem Unfuge, der auf dem Gendarmen-Markte vorfiel, Thätigen begreift u. s. f. Die Untersuchungen gehen übrigens sehr schnell vor sich und es ist Aussicht vorhanden, daß sie bald werden geschlossen werden können. Die Strafen bestehen meistens in Gefängniß von mehren Monaten und in Schlägen. — Von der definitiven Genehmigung der Organisation der oft besprochenen Schutzkommission hört man nichts, doch wird es den Bürgern nicht allein freistehen, bei ähnlichen Vorfällen selbst zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, sondern es liegt ihnen wohl als Pflicht ob, sich dazu, ohne erst eine offizielle Aufforderung abzuwarten, zu vereinigen.

Man schätzt die Kosten, welche der vereinigte Landtag verursachen dürfte, auf etwa 500,000 Thlr. Die Diäten allein betragen täglich circa 1800 Thlr. Die Reisekosten der ostpreuß. Landtagsdeputirten allein belaufen sich, die Diäten nicht mitgerechnet, auf 32,384½ Thlr. Hiernach sind noch die Kosten für die Stenographen, den Druck der Verhandlungen u. s. f. zu berechnen; so daß am Ende die obige Summe herauskommen dürfte.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß der Bau des Doms so langsam fortschreite, während man sich Rechnung machte, denselben bei dem Mangel an Arbeit recht tüchtig in Angriff genommen zu sehen. Wir haben eine Version gehört, welche dies wohl rechtfertigen könnte, und die, wenn wir sie auch nicht mit Sicherheit für unumgänglich wahr ausgeben dürfen, den Anschein der Wahrscheinlichkeit an sich trägt. Es heißt nämlich, es habe sich herausgestellt, daß der Grund, auf dem der Dom steht und den man durch Einrammen einer Masse von Pfählen in die Spree zu vergrößern dachte, nicht passend sey, um auf ihm den projektirten Bau auszuführen. Deshalb sey nun der Entschluß gefaßt worden, den neuen Dom an einer anderen gelegeneren Stelle aufzubauen und den alten Dom zu einem Stände-Pallaste umzuschaffen. Die Nothwendigkeit, ein eigenes Ständehaus herzurichten, hat sich wohl jetzt hinlänglich herausgestellt, und wir sind nicht abgeneigt, dies Gerücht für einigermaßen begründet zu erachten. Die städtischen Behörden nicht allein, auch die Regierung beschäftigt sich sehr angelegentlich mit dem herrschenden Nothstande und in dem betreffenden Ministerium ist eine eigene Rubrik für alle hierauf bezüglichen Gegenstände eingerichtet worden.

Der Befehl des Kaisers von Rußland, eine gewisse Summe zum Ankauf fremder Staatspapiere zu verwenden, hat hier keinen anderen Eindruck gemacht, als daß er den Kurs einzelner Papiere etwas gehoben hat. Man wundert sich nur in etwas darüber, daß man die angewiesenen Kapitalien nicht lieber dazu verwendet, die russischen Papiere, die hinreichend niedrig stehen, anzukaufen und ihnen so zu einem bessern Kurse zu verhelfen.

Pillau. Nach der Königsb. Ztg. hat am 1. in Pillau ein Tumult stattgefunden, in Folge der Inhaftirung eines Arbeitsmanns, der sich über einen in seinem Besitz befindlichen Sack Getreides nicht legitimiren konnte. Ein Haufen Volks sammelte sich um das Arrestlokal, lärmte und schrie und forderte drohend die Freigebung des Gefangenen. Als diese nicht sogleich erfolgte, wurde diese durch Erstürmung der Thür auf gewaltsame Weise bewirkt, und der Befreite unter Hurrahrufen durch mehrere Straßen der Stadt begleitet. Abends 9 Uhr endete der Krawall friedlich. —

Köln, vom 3. Mai. Der Rhein. Beob., welcher in Beziehung auf die Veröffentlichung der Landtagsdebatten bisher das Bild des Krähwinkler Landsturms darbot, ist es müde geworden eine solche Rolle zu spielen, wozu es ihm auch augenscheinlich an Gemüthlichkeit und dem heitern Humor der guten alten Zeit mit ihrem „Leben und Lebenlassen“ mangelt. Sonst erinnert dieses Blatt, das uns immer den Eindruck eines hitzigen Schulmeisters macht, der sich verschluckt hat, freilich und allerdings wohl an die Zustände des ehemaligen heiligen römischen Reichs, z. B. was die Zahl seiner zahlenden Abonnenten angeht, an das Contingent der Reichsstadt Schilda, welches aus sieben und einem halben Mann bestand

(Fortsetzung in der Beilage.)